

ABDRUCK

Ländliche Neuordnung Kossa

Gemarkungen: Kossa, Durchwehna
Gemeinde: Laußig
Lfd. Nr.: N08/LN

Bekanntmachung und Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit Beschluss vom 18. Februar 2015 wurde vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kossa angeordnet.

Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit zu einer

**Teilnehmersammlung
am Dienstag, dem 22. September 2015, um 18:30 Uhr
im
Bürger-Service-Center Kossa
OT Kossa
Hauptstraße 86b, 04838 Laußig**

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden vom ALN bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter hat das ALN auf je vier festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit insgesamt acht Personen als Mitglied oder Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Teilnehmer müssen sich bei der Wahl durch Personaldokumente ausweisen können. Vertreter von Körperschaften benötigen zusätzlich noch eine Vertretungsermächtigung.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

In den Vorstand können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist nicht an Grundbesitz gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Eilenburg, den 01.07.2015

gez.

Wirsching
Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung